



Konzept zum Schutz vor Gewalt

(Kinderschutzkonzept)

des

Schulkinderhorts Klepperberg

Berliner Straße 4

38678 Clausthal-Zellerfeld

Fassung vom 24.11.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	5
II.	Einleitung	6
II.1.	Der Schulkinderhort	6
II.2.	Wofür ist ein Gewaltschutzkonzept wichtig?	6
III.	Gewaltschutzkonzept	8
III.1.	Geltungsbereich	8
III.2.	Definitionen.....	8
III.2.a.	Definition von Gewalt.....	8
III.2.b.	Definition Prävention	9
III.2.c.	Definition Intervention	10
III.3.	Reichweite des Konzeptes	11
III.4.	Intervention – Aufarbeitung – Reflexion	11
III.4.a.	Verfahren bei Verdacht auf Gewalt und/oder Missbrauch	11
III.4.b.	Verhaltensampel im Schulkinderhort.....	15
III.4.c.	Verletzungen durch Gewalteinwirkungen bei Kindern- und Jugendlichen	17
III.5.	Partizipation im Hortalltag	19
III.5.a.	Allgemeine Partizipationsbereiche.....	19
III.5.b.	Partizipation im Hort	19
III.5.c.	Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.....	19
III.5.d.	Partizipation mit den Grenzen im Hort	20
III.6.	Beschwerdemanagement.....	20
III.6.a.	Ziel des Verfahrens	20
III.6.b.	Verfahrensablauf	21
III.6.c.	Technische Umsetzung.....	23
III.6.d.	Zugänglichkeit des Gewaltschutzkonzeptes	24
IV.	Evaluation und Aktualisierung des Konzeptes.....	25
IV.1.	Evaluation des Konzeptes.....	25

IV.1.a.	Reflexionsfragen zu Kinderrechten, Schutzauftrag und Beschwerdeverfahren	25
IV.1.b.	Reflexionsfragen zur Einrichtungskultur.....	27
IV.1.c.	Reflexionsfragen zur Organisationsstruktur	28
V.	Anhang	32
V.1.	Anhang: Muster Beschwerdeformular	32
V.2.	Anhang: Hinweisplakat zum Aushang	33
V.3.	Anhang: Wichtige Telefon- und Notfallnummern	34
V.4.	Anhang: Verfahrensablaufplan Gewaltverdacht	35
V.5.	Anhang: Selbstverpflichtungserklärung	36
V.6.	Anhang: Verhaltenskodex.....	37

I. Präambel

Der Schulkinderhort Klepperberg, in Anerkennung der unveräußerlichen Rechte jedes Kindes, verpflichtet sich, eine sichere und unterstützende Umgebung zu schaffen, in der jedes Kind in seiner Einzigartigkeit geachtet und respektiert wird. Wir glauben fest daran, dass jedes Kind das Recht hat, in Frieden und Harmonie aufzuwachsen, frei von Gewalt, Diskriminierung und Angst.

Unser Gewaltschutzkonzept basiert auf den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention, die das Fundament unserer Arbeit bilden. Wir verpflichten uns, die Rechte eines jeden Kindes zu schützen und zu fördern - das Recht auf Leben, Gesundheit, Bildung, Spiel, Ausdruck, Beteiligung und Schutz vor Gewalt in jeder Form.

In unserer Einrichtung setzen wir uns aktiv dafür ein, ein gewaltfreies und unterstützendes Umfeld zu schaffen, in dem jedes Kind seine Potenziale entfalten kann. Wir fördern eine Kultur des Respekts, der Empathie und der gegenseitigen Achtung unter den Kindern sowie zwischen Kindern und Erwachsenen.

Unser Ziel ist es, Gewalt vorzubeugen, indem wir Konfliktlösungsstrategien vermitteln, die die Würde und Rechte eines jeden Einzelnen wahren. Im Falle von Gewaltvorfällen handeln wir umgehend und angemessen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Kinder zu gewährleisten. Wir arbeiten eng mit Eltern, Erziehungsberechtigten und anderen relevanten Akteuren zusammen, um eine ganzheitliche Unterstützung zu gewährleisten.

Mit diesem Gewaltschutzkonzept bekräftigen wir unsere Verpflichtung, die Rechte und das Wohlergehen aller Kinder im Schulkinderhort Klepperberg zu schützen. Indem wir uns gemeinsam für eine gewaltfreie Welt einsetzen, tragen wir dazu bei, eine Gesellschaft zu formen, in der jedes Kind sicher, geliebt und respektiert aufwachsen kann

II. Einleitung

II.1. Der Schulkinderhort

Der Schulkinderhort Klepperberg stellt eine Komponente der nachschulischen Kinderbetreuung im Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld dar. Der Hort bietet derzeit in einer Gruppe 20 Kindern der ersten bis zur sechsten Klasse nach der Schule Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung und freie Spielzeit.

Die Kinder werden nach der Schule mit einem selbstgekochten Mittagessen versorgt und haben in der anschließenden Zeit die Möglichkeit unter Aufsicht die Hausaufgaben zu erledigen oder sich im ebenfalls beaufsichtigten freien Spiel zu beschäftigen. Das pädagogische Personal bietet darüber hinaus kindgerechte Beschäftigung an.

Der Hort verfügt über ein großes Angebot an Gesellschaftsspielen und Bastelmaterialien, außerdem über Technik-Spielzeug wie Lego-Mindstorms. Es ist eine großzügige Außenanlage mit Klettergerüsten, Rutschen, einer Sandkiste mit ca. 15 m² Grundfläche sowie einer Aschenbahn mit Sprunggrube vorhanden.

Insgesamt verfügt der Hort über eine Innenfläche von ca. 332 m² (Eingangsbereich, Küche, Büro, zwei Gruppenräume, Bewegungsraum). Die Gesamtfläche der genutzten Außenbereiche beträgt ca. 6700 m².

Der Schulkinderhort Klepperberg legt höchsten Wert auf das Wohl und die Sicherheit der betreuten Kinder. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept dient dazu, eine gewaltfreie und schützende Umgebung zu schaffen, in der die Kinder sich frei entfalten und ihre Potenziale entwickeln können. Das Ziel besteht darin, Gewaltprävention zu fördern, Gewaltvorfälle frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Durch gezielte pädagogische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und externen Partnern möchten wir eine Atmosphäre schaffen, die von Respekt, Toleranz und Konfliktlösung geprägt ist.

II.2. Wofür ist ein Gewaltschutzkonzept wichtig?

Wenn Eltern¹ ihre Kinder in den Schulkinderhort Klepperberg schicken, vertrauen sie darauf, dass ihre Kinder und Jugendliche bei uns gut aufgehoben sind. Kinder und Jugendliche werden in unserem Schulkinderhort von ausgebildeten Fachkräften betreut. Wir schützen Kinder und Jugendliche vor Gefahren und begleiten und unterstützen ihre Bildung und Entwicklung.

¹ Der Begriff „Eltern“ umfasst alle sorgeberechtigten Personen eines Kindes, auch wenn die Kinder keine leiblichen Kinder der Eltern sind.

Unangemessenes Verhalten von Pädagogen², Kindern und Jugendlichen kann dazu führen, dass sich ein einzelnes Kind, ein Jugendlicher oder eine Gruppe von Kindern verletzt oder bedroht fühlt. Gewalt zwischen Kindern, Jugendlichen, und/oder pädagogischen Fachkräften kann viele Formen annehmen. Es kann offensichtlich und sofort erkennbar sein, aber es kann auch verborgen und manchmal sehr subtil sein.

Psychische Traumata wie Peinlichkeit, Demütigung oder Anschreien gehören ebenso dazu wie körperliche Züchtigung, sexuelle Gewalt, mangelnde Betreuung durch Erzieher oder Vernachlässigung der Fürsorgepflicht. Für Kinder und Jugendliche sind die Folgen schwerwiegend. Das positive Vertrauen der Menschen in den Schulkinderhort als sicheren Ort wird erschüttert oder sogar zerstört, Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen sinken. Kinder haben oft ein schlechtes Gewissen, wenn ihnen etwas angetan wird. Selbst zu Hause bei ihren Familien reden sie nicht mehr über Ereignisse und Erlebnisse, aus Angst, ihre Eltern zu enttäuschen.

Die Häufigkeit und Intensität von Fehlverhalten und Gewalt durch Pädagogen ist in jeder sozialen Einrichtung unterschiedlich. Aber sie dürfen niemals akzeptiert werden. Wegsehen oder Schweigen hilft auch nicht, sondern ist im Gegenteil eine Verstärkung der Gewalterfahrung.

Gerade im beruflichen Kontext ist eine ständige Reflexion über sich selbst und das gemeinsame Arbeiten, das Erkennen von Schwächen und Fehlern sowie Optimieren zukünftigen Verhaltens auf Grundlage der Selbstreflektion von begangenen Fehlern eine Verpflichtung aller Beschäftigten.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in einem gewaltfreien Umfeld aufzuwachsen, und gesellschaftliche Institutionen haben eine große Verantwortung, dieses Recht zu verwirklichen. Besonders wichtig ist die Prävention von Gewalt und Fehlverhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Bei Verstößen gegen die Rechte von Kindern bzw. Kindern und Jugendlichen müssen Fachkräfte professionell vorgehen. Das bedeutet, notwendige Schlussfolgerungen auf persönlicher und konzeptioneller Ebene zu ziehen. Denn eine erfolgreiche Intervention ist immer auch eine Vorsorge für das Zukünftige Handeln.³

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

³ Jörg Maywald, (2. Auflage 2022) Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Freiburg im Breisgau 2019 Verlag Herder GmbH

III. Gewaltschutzkonzept

Der Träger und die Fachkräfte des Schulkinderhorts Klepperberg sind bestrebt, Kindern und Jugendlichen Ermutigung, Unterstützung, Wertschätzung, Gemeinschaftsanschluss, Beziehungen und Wohlbefinden zu bieten. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Stärken und Fähigkeiten ohne Erwartungs- oder Wertschätzungsdruck zu entdecken und an deren Entdeckung und Entwicklung zu arbeiten. Kinder- und Jugendschutz sowie das Denken und Handeln für das Wohl von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Werte für die Arbeit aller Fachkräfte des Schulkinderhorts Klepperberg.

Alle Tätigkeiten erfordern ein Gefühl der persönlichen Nähe, Lebensfreude und Raum für ganzheitliches Lernen und Handeln. Werte, Wertschätzung und Vertrauen sind die Arbeit unserer Fachkräfte, die prägen. Es bedeutet auch, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, ihre persönlichen Grenzen zu respektieren und bei Erfahrung sexueller und anderer Gewalt Unterstützung und Hilfe zu erhalten. Das Gewaltschutzkonzept soll Absicherungen für präventive Maßnahmen bieten und bei notwendigen Interventionen helfen, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Dies schützt nicht nur die betroffenen Kinder und Jugendliche, sondern auch die involvierten Fachkräfte, da das Gewaltschutzkonzept eine transparente und offene Kommunikation über Gewalt fördert und bedingt.

III.1. Geltungsbereich

Dieses Gewaltschutzkonzept gilt für den Schulkinderhort Klepperberg. Es richtet sich an alle Mitarbeiter des Kinderhorts, einschließlich pädagogischem Personal, Leitungskräften sowie Praktikanten und Aushilfen. Die Einhaltung des Konzepts ist für alle Mitarbeitenden verbindlich und dient als Grundlage für die tägliche Arbeit im Kinderhort.

III.2. Definitionen

III.2.a. Definition von Gewalt

Wenn von Gewalt die Rede ist, wird oft davon ausgegangen, dass jedem klar ist, was sie bedeutet. Dies ist aber keineswegs selbstverständlich, denn Gewalt ist kein klar definierter Begriff, weder umgangssprachlich noch in der Wissenschaft. Gewalt hat viele Formen. Es ist daher notwendig, zu definieren, was unter Gewalt, auch im Sinne dieses Konzeptes ist:

Unter Gewalt versteht man eine Handlung oder Struktur, die einen psychischen oder physischen Schaden (Verletzung bis Zerstörung) zur Folge hat. Von Gewalt wird auch bei bloßer Androhung gesprochen.

Gewaltschäden können Personen und (mittelbares) Eigentum betreffen.⁴ Durch Gewalt verursachter Schaden ist immer ein vorsätzlicher Schaden.

Gewalt bedeutet auch stets die Ausbeutung eines Machtungleichgewichts; Jeder, der Gewalt anwendet, hat Macht oder will seine Macht beweisen oder erlangen.

III.2.b. Definition Prävention

Als Prävention in der Bildung werden Maßnahmen und Strategien bezeichnet, die darauf abzielen, Probleme, Schwierigkeiten oder Entwicklungsstörungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verhindern oder zumindest zu verringern. Es handelt sich um einen proaktiven Ansatz, der darauf abzielt, Risikofaktoren zu minimieren und Schutzfaktoren zu stärken, um das Wohlbefinden, die psychische Gesundheit und die soziale Integration junger Menschen zu fördern.

Prävention ist in der Pädagogik eng mit dem Gedanken der Früherkennung verbunden, also der rechtzeitigen Erkennung von Anzeichen von Problemen oder Verhaltensauffälligkeiten. Somit können angemessene und wirksame Interventionen eingeleitet werden, bevor sich Schwierigkeiten verschlimmern oder langfristige negative Auswirkungen für die Geschädigten auftreten.

Vorbeugende Maßnahmen können auf verschiedenen Ebenen ergriffen werden. Beispielhaft aber nicht abschließend sind dies:

- Primärprävention

Der Schwerpunkt der Primärprävention liegt auf der Vermeidung von Problemen oder Risiken, bevor sie auftreten. Für unterschiedlichste Zielgruppen werden Maßnahmen entwickelt, um potenzielle Probleme zu reduzieren, bevor sie entstehen.

- Sekundärprävention

In dem Bereich der Sekundärprävention geht es um die frühzeitige Intervention bei den ersten Anzeichen eines Problems oder Risikofaktors bei einem einzelnen Kind oder Jugendlichen. Ziel ist es, das Fortschreiten des Problems zu stoppen oder zu verlangsamen⁵.

- Tertiärprävention:

Im Rahmen einer Tertiärprävention steht die Bewältigung bestehender Probleme und die Vermeidung von Rückfällen im Vordergrund. Wir ergreifen bzw. veranlassen die Ergreifung

⁴<https://www.vbg.de/wbt/gewaltpraevention/daten/html/401.htm>

⁵ Landratsamt Forchheim Amt für Jugend, Familie und Senioren (Forchheim, im Mai 2003; zuletzt aktualisiert im Mai 2018), Grundlagen und Standards primärer Prävention

von Maßnahmen, um die Auswirkungen der Not zu mildern und die Betroffenen zu unterstützen.

Im Bildungsbereich umfasst der Begriff der Prävention spezielle Unterthemen und -komplexe wie Sucht-, Gewalt-, Mobbing- und Suizidprävention sowie die Förderung sozialer Kompetenzen, emotionaler Gesundheit und positiver Bildungserfahrungen.

Pädagogische Prävention ist ein wesentlicher Bestandteil des Bildungssystems, der die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und gesunde, positive Lernumgebungen schaffen soll.⁶

III.2.c. Definition Intervention

„Interventionspädagogik“ ist eine pädagogische Philosophie, die darauf abzielt, Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsherausforderungen oder -problemen gezielt zu unterstützen und zu fördern. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen individuell zu fördern, um ihre Bildungschancen zu verbessern und ihre persönliche Entwicklung zu erleichtern.

Interventionspädagogik kann in verschiedenen Settings wie Schule, Jugendhilfe oder Sozialpädagogik eingesetzt werden. Typischerweise umfasst das Konzept folgende Aspekte:

- **Diagnose und Bedarfsanalyse**
Die Identifizierung der spezifischen Probleme, Schwierigkeiten oder Stärken des Kindes oder Jugendlichen ist ein wichtiger Schritt. Es können sowohl schulische als auch persönliche Probleme protokolliert werden.
- **Individuelle Unterstützung**
Basierend auf der Diagnose werden maßgeschneiderte Interventionen und Unterstützungen entwickelt, um den spezifischen Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen gerecht zu werden. Ziel ist es, ihren Lern- und Entwicklungsprozess zu unterstützen.⁶
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**
Interventionspädagogik erfordert oft eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachkräften wie Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeitern und Eltern, um eine optimale Unterstützung zu gewährleisten.

⁶ Landratsamt Forchheim Amt für Jugend, Familie und Senioren (Forchheim, im Mai 2003; zuletzt aktualisiert im Mai 2018), Grundlagen und Standards primärer Prävention

⁶ <https://www.lernen.net/artikel/intervention-28026/>

- Ressourcenorientierung

Instruktive Interventionen konzentrieren sich nicht nur auf Defizite, sondern auch auf die vorhandenen Ressourcen und Stärken des Kindes oder Jugendlichen. Diese sollten genutzt und verstärkt werden, um positive Veränderungen herbeizuführen.

- Prävention

Pädagogische Interventionen zielen nicht nur darauf ab, Probleme zu überwinden, sondern auch darauf, präventive Maßnahmen zu ergreifen, damit Probleme frühzeitig erkannt und verhindert werden können.

Beispiele für pädagogische Interventionen können sein:

- Förderunterricht für Schüler mit Lernschwierigkeiten
- Sozialkompetenztraining für Kinder mit Verhaltensproblemen
- Beratung für Familien in schwierigen Situationen
- gezielte Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund.

Wichtig ist, dass die Interventionspädagogik stets auf die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen eingeht und sich an dessen aktueller Situation orientiert. Die Umsetzung kann je nach Situation und Zielgruppe variieren, das übergeordnete Ziel besteht jedoch immer darin, eine positive Veränderung und Entwicklung für die beteiligten Kinder und Jugendlichen herbeizuführen.⁷

III.3. Reichweite des Konzepts

Das Konzept beschreibt Maßnahmen zum Wohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen. Unser Fokus liegt auf den Gefahren, denen Kinder und Jugendliche im Schulkinderhort ausgesetzt sind. Gefahren können von den Kindern und Jugendlichen selbst oder von Mitarbeitern ausgehen.

Unser Konzept „Schutz vor Gewalt“ schützt nicht nur Kinder und Jugendliche vor Missbrauch und anderen Formen von Gewalt, sondern auch Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen. Unser Konzept hat daher eine mittlere Reichweite.

III.4. Intervention – Aufarbeitung – Reflexion

III.4.a. Verfahren bei Verdacht auf Gewalt und/oder Missbrauch

Das im Folgenden dargestellte Handlungsverfahren findet sich als Ablaufdiagramm im Anhang dieser Konzeptbeschreibung.

⁷ <https://www.lernen.net/artikel/intervention-28026/> 22.07.2023 um 23:15 Uhr

Mitarbeiter/-innen des Schulkinderhortes, die unangemessenes Verhalten oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, die Leitung zu informieren. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die Hortleitung oder stellvertretende Hortleitung zu benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von Fehlverhalten anderer Mitarbeiter erhalten oder Informationen darüber erhalten haben.

Übergeordnetes Ziel aller Handlungen

Alles Handeln muss dem Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, seiner Eltern und ggf. des Personals dienen. Die unten genannten Schritte hängen aber letztendlich von der Beurteilung der individuellen Situation ab. Es ist wichtig, dass Sie planen, wann und wie Sie wen benachrichtigen. Stimmen Sie sich eng mit Ihren Fachkräften oder dem Vorstand ab.

Interne Risikobewertung:

Bewerten Sie das Risiko sofort intern und ergreifen Sie sofort Maßnahmen⁸. Führen Sie ggf. eine Plausibilitätsprüfung im Schulkinderhort durch.

Unabhängig von den Ergebnissen der ersten Gefährdungsbeurteilung und davon, ob sofortige Maßnahmen ergriffen werden, informiert die Schulkinderhortleitung, oder gegebenenfalls direkt der Kenntnis erlangende Mitarbeiter, die verantwortliche Stelle bzw. den Vorstand.

Ergibt die interne Risikobewertung, keine Bestätigung der Vermutungen oder Verdächtigungen ist der Verfahrensablauf beendet.

Bestätigt jedoch die interne Risikobewertung die Vermutungen oder Verdächtigungen, müssen externe Experten hinzugezogen werden.

Externes Fachwissen einholen

Experten sind erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII und die Ansprechpartner der Beratungsstellen. Scheuen Sie sich nicht, diesen Schritt zu wagen. Gesundheitsgefährdende Ereignisse und Verdachtsfälle bei Kindern und Jugendlichen führen häufig zu emotionalem Stress für alle Beteiligten.

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenbewertung:

Für den Fall, das sich Zusammen mit externer Expertise keine Stützung des Verdachts ergibt, endet das Verfahren.

⁸ Maßnahmen können vom Trennen der Streitparteien und Klärung des Konfliktes bis zum Notruf der Polizei notwendig sein. Die Abschätzung der Schwere obliegt dem Personal.

Ergibt sich jedoch zusammen mit externer Expertise und durch starke Beweise eine Stützung des Verdachts werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Hinzuziehen der zuständigen Mitarbeiter
 - Informationen zu Verdachts- oder Verdachtsfällen einholen
 - Input von Mitarbeitern einholen
 - von Unschuld ausgehen
 - keine obszönen Fragen stellen
 - offene Fragen stellen
 - ggf. den Vorstand einbeziehen)
- Interview mit Eltern und Erziehungsberechtigten
 - Sachverhaltsaufklärung
 - Darstellung bisheriger Schritte
 - Beratung und Unterstützung
 - Klärung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die nur von der Kriminalpolizei übernommen werden können
- Koordination weiterer Schritte
 - Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
 - Einbindung von Strafverfolgungsbehörden
 - Meldung im Schulkinderhort bzw. den Vorstand (gemäß § 45 SGB VIII)
 - Bieten Sie dem Team Rat und Unterstützung
 - Beurteilung des Bedarfs der Organisation an Rechtsberatung
 - Maßnahmen vom Vorstand oder der Geschäftsführung
 - Den Mitarbeiter gegebenenfalls umgehend freistellen
 - Den Mitarbeitern Unterstützung leisten
- Verlangen Sie bei Bedarf die Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses

Informationspflichten

Die Information aller Eltern ist zwingend erforderlich in Fällen von Gewaltanwendung durch Personal. Es ist wichtig, dass der Benachrichtigung der Eltern rechtzeitig, aber bewusst nachgekommen wird.

Beziehen Sie den Vorstand in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Es ist wichtig, diese Angelegenheit sorgfältig und ehrlich anzugehen.

Rehabilitationsverfahren bei unbestätigtem Verdacht

Rehabilitationsverfahren sollen Mitarbeiter schützen, die zu Unrecht eines Fehlverhaltens verdächtigt werden. Offensichtliche und anschließend unbegründete Verdachtsmomente sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität und Komplexität verbunden.

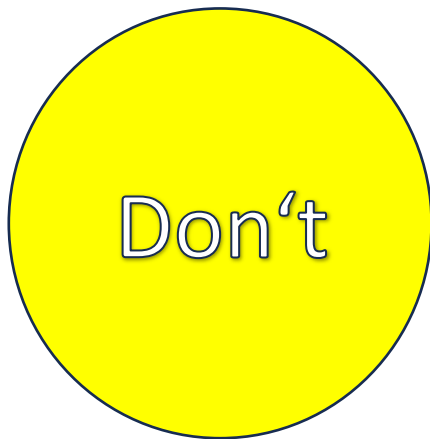
Zweck des Verfahrens ist daher die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers. Daher ist die Nachsorge sehr wichtig und bedarf oft qualifizierter externer Unterstützung. Gleichzeitig muss der Vorstand umfassend und detailliert über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Betreuung im Team und durch Eltern- bzw. Erziehungsberechtigten-Vertreter.

Die Rehabilitation muss ebenso wirksam und präzise sein wie die Aufklärung der Vorwürfe oder des Verdachts. Dies bedingt eine intensive Evaluation der Situation sowie eine Teamreflexion und -verarbeitung mit möglicherweise externer Supervision.

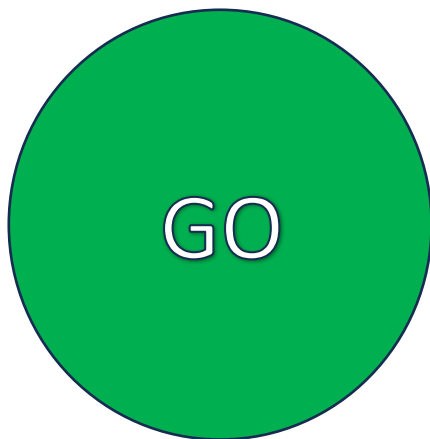
III.4.b. Verhaltensampel im Schulkinderhort



- Intim berühren
- Gewalt
- Schlag
- Erschrecken
- Du gibst an
- Ignorieren
- Abfällig über Kinder und Eltern reden
- Isolieren/bindens/schließen
- anhaltendes unangemessenes Verhalten
- Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet
- Videos mit grenzüberschreitenden Inhalten
- Missachtung der Privatsphäre
- bestrafen
- Soziale Ausgrenzung
- Vernachlässigung
- Diskriminierung
- Verletzung (harter Griff, Armzug)
- Vertrauen zerstören
- vorsätzliche Verletzung der Fürsorgepflicht

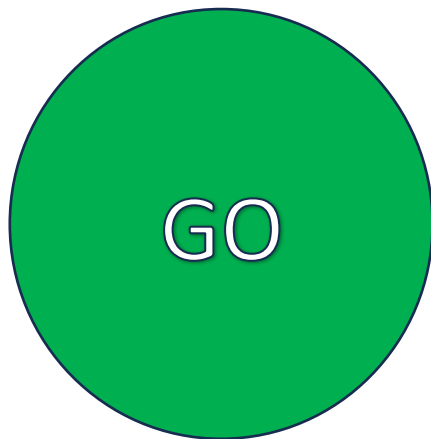


Überforderung/Unterforderung
Autoritäres Verhalten
Nicht ausreden lassen
Stigmatisieren
Bewusstes Wegschauen
Keine Regeln festlegen
Anschnauzen
Soziale Ausgrenzung (Begleitung bis zur Tür) sich lustig machen
sarkastische Sprüche
die Regeln ändern/brechen
Nichteinhaltung der Vereinbarung
Laufendes Lob und Belohnungen
starke körperliche Anspannung und Aggression
Fachkräfte halten sich nicht an die Regeln



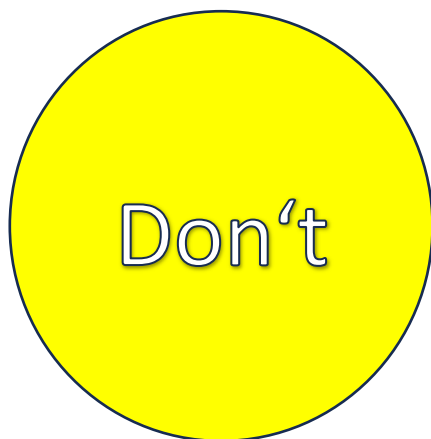
Positive Einstellung
Ressourcenorientiertes Arbeiten
positives Menschenbild
Geben Sie den Gefühlen der Kinder Raum
Traurigkeit zulassen
Flexibilität
beachte die Regeln
Seien Sie konsequent
Distanz und Nähe
positive Sicht auf Menschen
Selbstreflexion Schätzen Sie Kinder, Jugendliche und Eltern
Empathie
Positive Körpersprache
aufmerksam zuhören
Ehrlichkeit
Sei authentisch
Transparenz
Authentizität
Gerechtigkeit

III.4.c. Verletzungen durch Gewalteinwirkungen bei Kindern- und Jugendlichen



Leichte Verletzungen erfordern
Pädagogische Hilfe und Unterstützung

- Beruhigen
- Pflaster
- Kühlendes Kissen
- Kind und Jugendlichen im Auge behalten
- Benachrichtigung der Kollegen/innen
- Erziehungsberechtigte benachrichtigen (beim Abholen oder am Telefon)



Mittlere Verletzungen
Erste-Hilfe notwendig

- Bedrohung
- Leichte Körperliche Gewalt
- Sachbeschädigung
- Sexuelle Belästigung
- Stalking
- Ggf. Polizei hinzuziehen! Notruf 110



Schwere Verletzungen
Erste-Hilfe, lebensrettende
Maßnahmen notwendig

Bedrohung mit Gegenstand

Ausgeprägte körperliche Gewalt

Sexueller Missbrauch

Angriff mit Gegenstand

Wählen Sie die Notrufnummer 112

Ggf. Polizei hinzuziehen! Notruf 110

Kollegen benachrichtigen

Benachrichtigung des Erziehungsberechtigten

Die Eltern sind erreichbar und erscheinen in Kürze

Der Erziehungsberechtigte geht direkt ins Krankenhaus:

Begleiten Sie das Kind oder den Jugendlichen ins

Krankenhaus und betreuen Sie es bis zum Eintreffen des
Erziehungsberechtigten

III.5. Partizipation im Hortalltag

Partizipation ermöglicht Kindern und Jugendlichen die aktive Teilnahme und Entscheidungsfindung im Hortalltag und entsprechend ihrem Entwicklungsstand. Eltern und Erziehungsberechtigte werden so weit wie möglich aktiv in den Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einbezogen.

Partizipation muss in den Alltag integriert sein und sich an Erwachsene richten. Um partizipative Ansätze umsetzen zu können, sollten Kinder und Jugendliche Wünsche und Kritik äußern. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Eltern sollten berücksichtigt werden. In unserem Alltag ist Vielfalt von Partizipation verankert.

III.5.a. Allgemeine Partizipationsbereiche

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf einen geregelten und strukturierten Tagesablauf, angebotene Beschäftigungsmöglichkeiten und bereitgestellte Materialien, die für alle zugänglich sind. Kinder und Jugendliche werden informiert, hören aktiv zu, können sich äußern und haben das Recht, gemeinsam Entscheidungen zu treffen und sich zu beteiligen.

Im Projekt haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, Thema und Inhalt zu wählen. Grundsätzlich können Kinder und Jugendlichen wählen, mit wem, wo und was sie spielen möchten.

III.5.b. Partizipation im Hort

Kinder und Jugendliche können bei der Wahl der Themen und der Gestaltung von Bildungs- und angeboten mitreden. Die Wünsche und Anregungen von Kindern und Jugendlichen werden von den Fachkräften berücksichtigt. Kinder und Jugendliche haben freie Wahl bei Aktivitäten und Bildungsangeboten, wo Sie nach eigenem Ermessen teilnehmen können. Kinder und Jugendliche dürfen persönliche Gegenstände wie Kuscheltiere oder Spielzeug mitbringen und in dem verfügbaren Fach im Hort verstauen.

III.5.c. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Respektieren Sie die Entscheidungen der Eltern bezüglich der Einrichtungen. Entscheiden Sie, ob sie an Festen und Veranstaltungen teilnehmen möchten. Die Rolle der Fachkraft besteht darin, die Wünsche und Bedenken der Eltern anzuhören, zu prüfen und ein angemessenes Feedback zu geben. Über organisatorische Angelegenheiten, z. B. tägliche Aktivitäten, Veranstaltungen, Feste und Aktivitäten, Öffnungs- und Schließzeiten werden die Eltern rechtzeitig informiert.

III.5.d. Partizipation mit den Grenzen im Hort

Gerade bei Veranstaltungen oder Angeboten, bei denen Fachkräfte ganz andere Bedürfnisse haben als Kinder und Jugendliche, ist es wichtig, gemeinsam Entscheidungen zu treffen. Der individuelle Entwicklungsstand und die spezifischen Fähigkeiten im sozialen und emotionalen Bereich müssen berücksichtigt werden. Fachkräfte müssen Kinder und Jugendliche im Einzelfall begleiten und ihnen die Möglichkeit geben, sich an Entscheidungen zu beteiligen, ohne Kinder und Jugendliche zu überfordern. Dabei ist es wichtig, auf die Anregungen der Kinder und Jugendlichen einzugehen und sich kreativ und engagiert einzubringen. Kinder und Jugendliche sind nicht dazu verpflichtet, sich an allem zu beteiligen. Sie sollen es Freiwillig entscheiden und selbst aktiv werden. Im Alltag liegt die Verantwortung immer bei den Fachkräften. Sie haben die Pflicht, Kinder und Jugendliche zu schützen, und müssen diese Pflicht im Einzelfall auch gegen den Willen des Kindes und der Jugendlichen sowie anderer Kinder und Jugendlicher wahrnehmen. Wichtig ist auch, dass pädagogische Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und Verantwortung dafür übernehmen. Daher müssen sie ihre Beurteilung der individuellen Arbeit mit den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen im Alltag bringen und optimieren. Auf dieser Grundlage treffen sie Entscheidungen, die Kindern und Jugendlichen mitgeteilt und von ihnen begründet werden können.

III.6. Beschwerdemanagement

Die Erfahrung des Hortalltages zeigt, dass ein Großteil von Problemen ohne großen Aufwand im Rahmen der pädagogischen Arbeit geklärt werden kann. Es kann jedoch vorkommen, dass eine solche Klärung nicht möglich ist oder weiterer Unterstützung bedarf.

Um für solche seltenen Fälle eine Möglichkeit zu schaffen, eine standardisierte Möglichkeit zu wählen, einen Missstand zu melden, wird ein Beschwerdemanagement eingeführt. Insbesondere im Rahmen des Gewaltschutzes muss es möglich sein, sowohl Kinder und Jugendlichen als auch Erwachsenen, einen Missstand ohne Angst vor Repression benennen zu können.

Diese Möglichkeit wird durch ein Beschwerdemanagement ermöglicht.

III.6.a. Ziel des Verfahrens

Ziel eines Beschwerdeverfahrens ist grundsätzlich die Verbesserung eines vorgefundenen Missstandes zum Wohle aller beteiligten Parteien. Ein Missstand im Sinne dieses Konzeptes ist das Auftreten unangemessenen oder gewalttätigen Verhaltens im Binnenverhältnis der Kinder- und

Jugendlichen, im Verhalten der Mitarbeiter gegenüber den Kindern und Jugendlichen oder im Verhalten der Mitarbeiter⁹ untereinander.

Das Beschwerdeverfahren muss diskriminierungsfrei¹⁰ durchgeführt werden. Eine anonyme Beschwerde muss ermöglicht werden.

III.6.b. Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der Beschwerdeführung wird im Folgenden erläutert. Zum Zwecke der Klarheit werden zunächst einige Begriffe definiert.

- **Beschwerdeführer**
Der Beschwerdeführer ist die Person oder Gruppe von Personen, die eine Beschwerde einreicht.
- **Beschwerdeempfänger**
Der Beschwerdeempfänger ist die Person oder Gruppe von Personen, **an** die eine Beschwerde gerichtet ist. In der Regel ist die die Hortleitung oder der Vorstand des Schulkinderhort Klepperberg e.V.
- **Beschwerdegegner**
Der Beschwerdegegner ist die Person oder Gruppe von Personen, **gegen** die sich eine Beschwerde richtet.
- **Beschwerdegrund**
Der Beschwerdegrund ist der Gegenstand der Beschwerde selbst.
- **neutrale dritte Partei**
 - Die neutrale dritte Partei ist eine außenstehende Person, die keine Verbindung zum Schulkinderhort hat. Sie soll als Mediatorin im Falle eines Konfliktes mit dem Vorstand des Trägervereins dienen. Sie kann generell benannt sein, oder im Falle der Notwendigkeit für einen Konflikt jeweils neu ernannt oder beauftragt werden.
 - Das Amt der neutralen dritten Partei wird übernommen durch die Gleichstellungsbeauftragte der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Frau Dagmar Daum. Frau Daum ist unter der Emailadresse

⁹ Mitarbeiter im Sinne dieses Konzepts sind alle im Hort sind alle Personen, die sich während der Öffnungszeiten im Hort aufhalten und mit der Erledigung von Arbeiten oder Aufgaben betraut sind. Dies können auch Mitarbeiter externer Dritter sein, die im Rahmen einer vertraglichen Tätigkeit mit dem Schulkinderhort Klepperberg im Gebäude oder auf dem Gelände arbeiten.

¹⁰ Diskriminierungsfrei bedeutet, dass eine Beschwerde ohne Unterschied für alle Personen gleich ausgeführt wird.

dagmar.daum@clausthal-zellerfeld.de oder telefonisch unter der Telefonnummer 05323 931160 zu erreichen.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden, wobei bei allen Fällen, außer Fall a) davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdegrund im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes allgemein benannt ist.

- a) Der Beschwerdegrund ist technischer Natur und bezieht sich auf das Beheben von Defekten oder ähnlichem, ist also nicht Gegenstand des Gewaltschutzes

Die Beschwerdeempfänger sind die Hortleitung und der Trägervorstand, die die Beschwerde gemeinsam bewerten und Schritte zur Behebung des Missstandes einleiten.

- b) Der Beschwerdeführer ist ein Kind oder Jugendlicher, eine sorgeberechtigte Person oder eine Gruppe von Kindern oder Jugendliche oder sorgeberechtigten Personen, der sich über ein anderes Kind oder Jugendlichen oder eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen beschwert.

Der Beschwerdeempfänger ist die Hortleitung. Sie prüft den Beschwerdegrund auf Wahrheit, Plausibilität und Risiko. Nach Anerkennung des Beschwerdegrundes wird die Hortleitung geeignete Maßnahmen ergreifen und das Gespräch mit dem Beschwerdegegner zum Zwecke der Auflösung des Konfliktes suchen. Sollte der Konflikt nicht aufgelöst werden können wird die Hortleitung weitere geeignete Maßnahmen ergreifen.

- c) Der Beschwerdeführer ist ein Kind oder Jugendlicher, eine sorgeberechtigte Person oder eine Gruppe von Kindern oder Jugendliche oder sorgeberechtigten Personen, der sich über einen oder mehrere Mitarbeiter des Schulkinderhortes beschwert.

Der Beschwerdeempfänger ist der Vorstand des Trägervereins. Er prüft den Beschwerdegrund auf Wahrheit, Plausibilität und Risiko. Nach Anerkennung des Beschwerdegrundes wird der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen und das Gespräch mit dem Beschwerdegegner zum Zwecke der Auflösung des Konfliktes suchen. Sollte der Konflikt nicht aufgelöst werden können wird der Vorstand, ggf. in Rücksprache mit dem Beschwerdeführer, weitere geeignete Maßnahmen ergreifen.

- d) Der Beschwerdeführer ist ein Kind oder Jugendlicher, eine sorgeberechtigte Person oder eine Gruppe von Kindern oder Jugendliche oder sorgeberechtigten Personen, der sich über einen oder mehrere Mitarbeiter des Vorstandes des Trägervereins beschwert.

Der Beschwerdeempfänger ist die neutrale Dritte Partei als Mediator. Sie prüft den Beschwerdegrund auf Wahrheit, Plausibilität und Risiko. Nach Anerkennung des Beschwerdegrundes wird der Mediator versuchen, geeignete Maßnahmen zu initiieren, um die Auflösung des Konfliktes zu erreichen.

- e) Der Beschwerdeführer ist ein Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern des Schulkinderhortes beschwert, der sich über einen anderen Mitarbeiter oder eine Gruppe von anderen Mitarbeitern beschwert.

Der Beschwerdeempfänger ist der Vorstand des Trägervereins. Er prüft den Beschwerdegrund auf Wahrheit, Plausibilität und Risiko. Nach Anerkennung des Beschwerdegrundes wird der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen und das Gespräch mit dem Beschwerdegegner zum Zwecke der Auflösung des Konfliktes suchen. Sollte der Konflikt nicht aufgelöst werden können wird der Vorstand, ggf. in Rücksprache mit dem Beschwerdeführer, weitere geeignete Maßnahmen ergreifen.

- f) Der Beschwerdeführer ist ein Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern des Schulkinderhortes beschwert, der sich über einen oder mehrere Mitarbeiter des Vorstandes des Trägervereins beschwert.

Der Beschwerdeempfänger ist die neutrale Dritte Partei als Mediator. Sie prüft den Beschwerdegrund auf Wahrheit, Plausibilität und Risiko. Nach Anerkennung des Beschwerdegrundes wird der Mediator versuchen, geeignete Maßnahmen zu initiieren, um die Auflösung des Konfliktes zu erreichen.

III.6.c. Technische Umsetzung

Die Umsetzung einer anonymen Beschwerde wird durch ein System erreicht, das es bei Einhaltung der Anonymität ermöglicht, eine Validierung der Beschwerde durch den Empfänger, die jeweilige Vertrauensperson, zu ermöglichen. Diese Validierung soll lediglich dazu dienen, zu verifizieren, dass die Beschwerde tatsächlich im Rahmen des Kinderhortes erfolgt und nicht von unbeteiligten Dritten im Sinne von „Spam“ eingesetzt wird.

Im Hort liegen stets mindestens 30 Blatt Beschwerdezettel aus. Ein Unterschreiten dieser Anzahl wird vermieden, um das Fehlen einzelner Blätter zu verschleiern und somit zu verhindern, dass eine Beschwerde auf eine „letzte anwesende“ Person zurückzuführen ist.

Jedes Kind bekommt einmalig 5 Blätter dieser Beschwerdezettel und kann sich bei jederzeit während der regulären Öffnungszeiten des Hortes anonym weitere Zettel mitnehmen, ohne dass die Mitnahme auf eine bestimmte Anzahl Zettel beschränkt wird¹¹. Die Zettel sind bei Ausgabe unsortiert, die Kinder können sich wahllos 5 Blätter aus einer Menge Blätter nehmen.

¹¹ Das Risiko eines Missbrauchs der Beschwerdezettel durch Zweckentfremdung ist hierbei unvermeidlich und Gegenstand der Evaluation dieses Konzeptes.

Die Beschwerdezetteln sind mit einer einmaligen ID versehen, die eine Validierung des Zettels selbst, nicht aber des Inhaltes ermöglicht. So ist mit großer Wahrscheinlichkeit sichergestellt, dass eine Beschwerde tatsächlich von einer mit dem Hort verbundenen Person stammt.

Die Beschwerde kann in einen extra eingerichteten Briefkasten in den Räumlichkeiten des Kinderhortes eingeworfen werden. Nur der Schriftführer des Trägervereins verfügt über einen Schlüssel zu diesem Briefkasten.

Die ID des Beschwerdezettels ermöglicht es darüber hinaus, eine Beschwerde per online-Formular einzureichen, wobei die Gültigkeit des Zettels direkt validiert werden kann.

Auf das Beschwerdeverfahren hingewiesen wird sowohl bei Aufnahme eines Kindes im Hort, einmal jährlich im Rahmen eines Elternbriefes und per Aushang durch ein Plakat in mindestens der Größe DIN A3 an prominentem Platz im Hort. Das Muster des Plakates findet sich im Anhang des Konzeptes. Ein Muster eines Beschwerdezettels ist ebenfalls im Anhang dieses Konzeptes zu finden.

III.6.d. Zugänglichkeit des Gewaltschutzkonzeptes

Das Gewaltschutzkonzept ist öffentlich durch Auslage im Kinderhort und online auf unserer Homepage¹² zugänglich.

¹² <https://schulkindergarten-klepperberg.de/konzepte.php>

IV. Evaluation und Aktualisierung des Konzeptes

Der Schulkinderhort Klepperberg versteht die Bedeutung der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Auf Basis der durchgeführten Evaluierungen, des Mitarbeiterfeedbacks und der Elternbefragungen werden regelmäßig (mindestens jährlich) Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen.

Das pädagogische Team nimmt an Fortbildungen und Schulungen teil, um sich über aktuelle Erkenntnisse und bewährte Praktiken im Bereich des Gewaltschutzes zu informieren. Neue Erkenntnisse und Methoden werden in das Konzept integriert, um die Wirksamkeit des Gewaltschutzes kontinuierlich zu verbessern.

Darüber hinaus arbeitet der Schulkinderhort Klepperberg eng mit anderen Einrichtungen, Fachkräften und Institutionen zusammen, um voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu unterstützen. Durch den Austausch bewährter Praktiken und die Vernetzung mit externen Partnern wird eine ganzheitliche Herangehensweise an den Gewaltschutz gefördert.

Abschließend strebt der Schulkinderhort Klepperberg an, das Gewaltschutzkonzept transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Es wird regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und den Fortschritt bei der Umsetzung informiert. Das Konzept wird kontinuierlich evaluiert und verbessert, um den Kindern im Schulkinderhort Klepperberg ein sicheres und gewaltfreies Umfeld zu bieten.

IV.1. Evaluation des Konzeptes

Das Konzept ist jährlich zu evaluieren. Zu diesem Zweck finden sich jährlich einmal alle Mitarbeiter (so viele wie möglich) des Hortes und der Vorstand des Trägervereins und betrachten das Konzept unter den folgenden Perspektiven und Fragestellungen.

- IV.1.a. Reflexionsfragen zu Kinderrechten, Schutzauftrag und Beschwerdeverfahren
- Werden die individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen, Vulnerabilitäten der Kinder/Jugendlichen und ihrer Eltern in unserer Einrichtung ausreichend beachtet?
 - Sind die Eltern ausreichend über die Alltagskultur, die Haltung sowie über Maßnahmen und Verfahren der Einrichtung zum Kinderschutz informiert?
 - Wird den Kinderrechten im Alltag unserer Einrichtung (z. B. beim Essen, bei der Körperhygiene, bezüglich der Privatsphäre) Rechnung getragen?
 - Werden Kinder/Jugendliche bspw. aufgrund ihres Entwicklungsstands, fehlender bzw. eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit, Teilhabebeeinträchtigung oder ähnlichem diskriminiert?

- Sprechen wir mit Kindern/Jugendlichen/Eltern offen über Situationen, die diese als Grenzverletzung oder Übergriff wahrgenommen haben?
- Finden ausreichend Präventionsangebote zum Schutz vor Gewalt und Umgang mit Macht für die Kinder, Jugendlichen und Eltern statt?
- Verfügt unsere Einrichtung über altersgemäße Instrumente, die Kindern/Jugendlichen vermitteln, was die Mitarbeitenden dürfen bzw. nicht dürfen?
- Werden in unserer Einrichtung Angebote für Kinder und Jugendliche zur Stärkung und Förderung der Selbstkompetenz, des Selbstbewusstseins, der Grenzsetzungswahrung vorgehalten?
- Sind ausreichend Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte für Kinder, Jugendliche und ggf. Eltern bzw. Familien in unserer Einrichtung vorhanden?
- Halten wir geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung vor?
 - Gibt es dafür Ansprechpersonen?
 - Wenn ja: Wird auf diese sichtbar hingewiesen?
- Gibt es interne Vertrauenspersonen z. B. für (sexualisierte) Gewalt- oder Diskriminierungserfahrungen?
- Sind ihre Rolle und Zuständigkeit mit Blick auf den Gewaltschutz klar beschrieben und bekannt?
- Gibt es internes Beschwerdepersonal?
 - Wenn ja: Sind ihre Befugnisse klar geregelt?
 - Ist klar, wer in die Bearbeitung einbezogen wird?
 - Gibt es externe Beschwerdestellen, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt wenden können?
 - Wenn ja: Werden auf diese aufmerksam gemacht?
- Ist klar, wie (anonymisierte) Beschwerden abgegeben werden können?
- Gibt es einen Beschwerdebriefkasten für Kinder, Eltern, Mitarbeitende?
- Sind den Eltern die (internen und externen) Beschwerdemöglichkeiten bekannt und wird deren Nutzung unterstützt?
- Halten wir Kritik/Beschwerden in unserer Einrichtung fest?
 - Berücksichtigen wir dabei auch Hinweise und Beschwerden außenstehender Personen?
 - Existieren dafür Vorlagen/Dokumente?
 - Ist klar, wer diese auswertet und wie mit den Ergebnissen umgegangen wird?
 - Wird dabei eine Fachberatungsstelle eingebunden?

IV.1.b. Reflexionsfragen zur Einrichtungskultur

- Verfügt unsere Einrichtung über ein Leitbild, das grundsätzliche Aussagen zu Haltung, Wertschätzung, Respekt, Werten, Normen und Achtsamkeit enthält?
- Enthält unser Leitbild einen ausdrücklichen Bezug zum institutionellen Kinderschutz oder Gewaltschutz?
- Findet sich darin eine klare Aussage zur Übernahme von Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer, sexueller und struktureller Gewalt?
- Wird die spezifische Bedeutung der Präventionsarbeit gegen Gewalt im Leitbild deutlich?
- Werden die Kinderrechte als Bezugsrahmen erwähnt?
- Sind die Kinderrechte Grundlage für unsere pädagogische Konzeption?
- Berücksichtigt unser pädagogisches Konzept ausreichend das Thema gute Fachkraft-Kind-Relation?
- Steht den Mitarbeitenden ausreichend Zeit für die pädagogische Vorbereitung, Gespräche mit Eltern oder kollegiale Beratungen im Team zur Verfügung?
- Sind Partizipations- und Beschwerdeverfahren in unserer pädagogischen Konzeption verankert?
- Sind Beschwerdemöglichkeiten in unserer Angebotsstruktur vorgesehen?
 - Wenn ja: Werden diese in pädagogischen Angeboten thematisch aufgegriffen?
- Gibt es sexualpädagogische Konzepte?
 - Werden diese in Form konkreter Angebote und Maßnahmen umgesetzt?
- Gibt es im Bereich Sexualpädagogik speziell qualifiziertes Personal in unserer Einrichtung?
- Gehen wir in unserer Einrichtung bewusst und achtsam mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Berührungen um?
- Tauschen wir uns regelmäßig fachlich zum Thema Grenzsetzung, übergriffiges Verhalten, Privatsphäre, Nähe/Distanz, Körperkontakt etc. aus?
- Sind unsere Mitarbeitenden ausreichend bezüglich der Nutzungsrisiken digitaler Medien für Kinder und Jugendliche sensibilisiert?
- Welchen Umgang pflegen wir in Belastungs- und Überforderungssituationen und hilft uns dieser Umgang, den Belastungssituationen ausreichend entgegenzuwirken?
- Kommen in unserem Alltag Stresssituationen vor, die pädagogisches Fehlverhalten potenziell begünstigen?
- Gibt es Unterstützungsangebote, um diesen Stress abzubauen wie Angebote zur Selbstreflexion oder zur Selbstfürsorge?
- Begegnen sich unsere Mitarbeitenden respektvoll und auf Augenhöhe?
- Können sich Leitung und Mitarbeitende offen über Machtstrukturen austauschen?

- Gibt es einen offenen Austausch über den Umgang mit Macht zwischen Mitarbeitenden, Kindern/Jugendlichen und Eltern?

Reflexionsfragen nur für die Einrichtungsleitung

- Erhalten meine Mitarbeitenden Anerkennung und Wertschätzung durch Leitung und Vorstand?
- Unterstützen Leitung und Vorstand die Mitarbeitenden bei aufkommenden Problemen?
- Erhalten die Mitarbeitenden regelmäßig eine Rückmeldung zu ihrer fachlichen Arbeit durch Leitung und Vorstand?
- Schaffen Leitung und Vorstand ausreichend Raum für den Austausch im Team über regelmäßige Dienstbesprechungen?
- Gibt es klare und verbindliche Regeln für die Fachkräfte, z. B. im Umgang mit Körperkontakt und das Fotografieren der Kinder und Jugendlichen?
- Unterstützen Leitung und Vorstand die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden?
- Fördern Leitung und Vorstand den Austausch bezüglich Nähe und Distanz und einer möglichen erotischen Anziehung zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen?

IV.1.c. Reflexionsfragen zur Organisationsstruktur

- Gibt es Rückzugsmöglichkeiten?
- Sind räumliche Gegebenheiten vorhanden, die die Aufsichtspflicht erschweren?
- Haben wir einen Überblick über Räume in unserer Einrichtung, die potenziell risikobehaftet sind?
- Steht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung?
- Gehen wir verantwortlich mit Ausfällen/Unterbesetzung um?
- Besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung zum institutionellen Kinderschutz?
- Welche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung gibt es?
- Bestehen Unterstützungsmöglichkeiten für selbstreflexive Prozesse
- Werden die Mitarbeitenden regelmäßig über aktuelle Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme informiert?
- Welche Formate stehen für den kollegialen Austausch zur Verfügung?
- Wird bereits bei der Stellenausschreibung auf die Bedeutung organisationaler Schutzkonzepte und der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen hingewiesen?

- Gibt es ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende mit klaren Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre etc.?
- Wird die Verantwortung für den Kinderschutz in Einstellungsgesprächen thematisiert?
- Werden die Mitarbeitenden arbeitsrechtskonform aufgefordert eine Selbstauskunft zu unterzeichnen, in der sie versichern, dass aktuell und während der laufenden Beschäftigung gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist?
- Sind die Mitarbeitenden darüber informiert, dass jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie Verdachtsmomente der Leitung (dem Träger) zu melden sind?
- Legen die Mitarbeitenden regelmäßig (mind. alle 5 Jahre) ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 72 a SGB VIII) vor?
- Ist klar geregelt, wer den Eingang dieser Vorlage registriert/kontrolliert?
- Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung, die von Mitarbeitenden unterzeichnet wird?
- Gibt es einen Verhaltenskodex mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der Mitarbeitenden?
- Wenn ja: Ist dieser allen Mitarbeitenden bekannt?
- Enthält der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit?
- Wissen unsere Mitarbeitenden
 - Welches Verhalten / welche Handlungen als Grenzüberschreitung oder Übergriff gewertet werden, was nicht geduldet ist und sanktioniert wird?
 - Wie sie mit Regelübertretungen umgehen sollen?
- Kennen unsere Fachkräfte:
 - Die UN-Kinderrechtskonvention und das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 Abs. 2) verankerte Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung?
 - Den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) und die damit verbundenen Verfahrensabläufe?
 - Die Vereinbarung hierzu zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt
 - Sämtliche Informationen zu den Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen?
 - Die unterschiedlichen Verfahren im organisationalen Kinderschutz nach § 45 SGB VIII und individuellen Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII?
- Arbeitet die Einrichtung mit einer Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt zusammen?

- Werden (lokale) Kooperationen mit weiteren Fachberatungsstellen genutzt?
 - Werden diese als unterstützend wahrgenommen?
- Können die Kooperationsnetzwerke weiter ausgebaut werden?
- Nutzt unsere Einrichtung das gem. § 8 b SGB VIII gesetzlich verankerte Unterstützungsangebot vom zuständigen Landesjugendamt bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt?
- Ist allen Mitarbeitenden bekannt, dass sie bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Jugendamt nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben?
- Sind die mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarungen zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) bekannt und schriftlich fixiert?
- Gibt es verbindliche Regeln zur Kooperation mit und Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden?
- Gibt es einen Handlungs- oder Notfallplan, der bei einem vermuteten Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte zum Einsatz kommt?
 - Wenn ja: Enthält dieser bereits Aussagen zu folgenden Inhalten:
 - Ist der Schutz der Betroffenen prioritär benannt?
 - Ist das verbindliche Vorgehen bei einem Verdachtsfall klar geregelt?
 - Sind die Handlungsschritte, Beteiligten, verantwortlichen Personen benannt?
 - Ist klar, welche Informationen einzuholen und zu dokumentieren sind?
 - Sind Meldewege transparent beschrieben?
 - Sind Maßnahmen und Unterstützungsangebote zum Schutz der betroffenen Personen vorhanden?
 - Sind Unterstützungsangebote für Eltern, Mitarbeitende, Leitungspersonen vorhanden?
 - Sind Dokumentationshilfen vorhanden, die den Anforderungen an eine frühzeitige, differenzierte, objektive, sachgerechte und vertrauliche Dokumentation erfüllen?
 - Ist klar, welche Personen/Instanzen zu welchem Zeitpunkt zu beteiligen sind?
 - Sind Aussagen zum Einbezug von Personensorgeberechtigten, Jugendämtern, Fachberatungsstellen, Strafverfolgungsbehörden und Landesjugendämtern im Handlungsplan?
 - Ist klar, wer für die Einschaltung welcher Stellen zuständig ist?
 - Werden datenschutzrechtliche Bestimmungen und vertragliche Anforderungen an die Verschwiegenheit berücksichtigt?

- Sind Unterstützungsangebote für Eltern, Mitarbeitende, Leitungspersonen vorhanden?

V. Anhang

V.1. Anhang: Muster Beschwerdeformular

Schulkinderhort Klepperberg e.V.



oodTFDmQgPdblL1x

Eine Beschwerde ist grundsätzlich anonym. Wenn Sie es jedoch möchten, können Sie Ihren Namen nennen.

Bitte beschreiben Sie im Folgenden den Sachverhalt über den Sie sich beschweren möchten. Bitte benennen Sie auch die Personen, über die Sie sich beschweren wollen.

Sie können die Beschwerde auch online einreichen. Bitte nutzen Sie dafür den QR-Code. Wir erfassen hierbei keine persönlichen oder Tracking-Daten, die Sie uns nicht im Textfeld übermitteln.

Wir sind da für deine Beschwerden, Kritik, Sorgen und Wünsche



Wir machen alle Fehler – auch die Erwachsenen! Wenn dich etwas bei uns stört oder dich verletzt hat: Trau' dich, uns das mitzuteilen! Äußere deine Beschwerden, Kritik, Sorgen, Wünsche und Ideen. Wir sind für dich da.

Und so wirst du deine Beschwerden, Sorgen und Wünsche bei uns los:

1

Du möchtest Dich über irgendetwas beschweren?

Du brauchst keine Angst zu haben, du darfst alles sagen, was Dir auf dem Herzen liegt.

So kannst du uns erreichen:

per E-Mail unter

beschwerde@schulkinderhort-klepperberg.de

oder du wirfst einfach einen von den Beschwerdezetteln in den

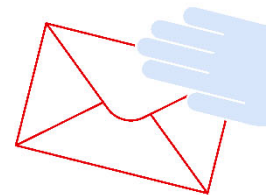
Beschwerdebrieffkasten (Standort)

2

3

Wir kümmern uns!

Du bekommst innerhalb einer Woche eine Rückmeldung von uns.



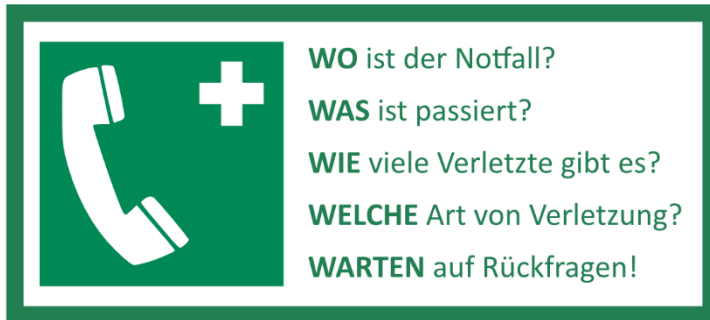
Wir suchen gemeinsam nach einer Lösung!

Wir beziehen dich in die Lösungsfindung mit ein und suchen nach einer Lösung.

4

V.3. Anhang: Wichtige Telefon- und Notfallnummern

Bitte beachten:



Rettungsdienst und Feuerwehr: 112

Polizei: 110

Nächstgeeignete Polizeidienststelle: 05323 - 95310

Kinder und Jugendschutz (Jugendamt): 05323 - 83635

Giftinformationszentrum Nord: 0551 – 19240

Der Landkreis Goslar leistet Erste-Hilfe für Kinder und Jugendliche in sozialen Krisen.

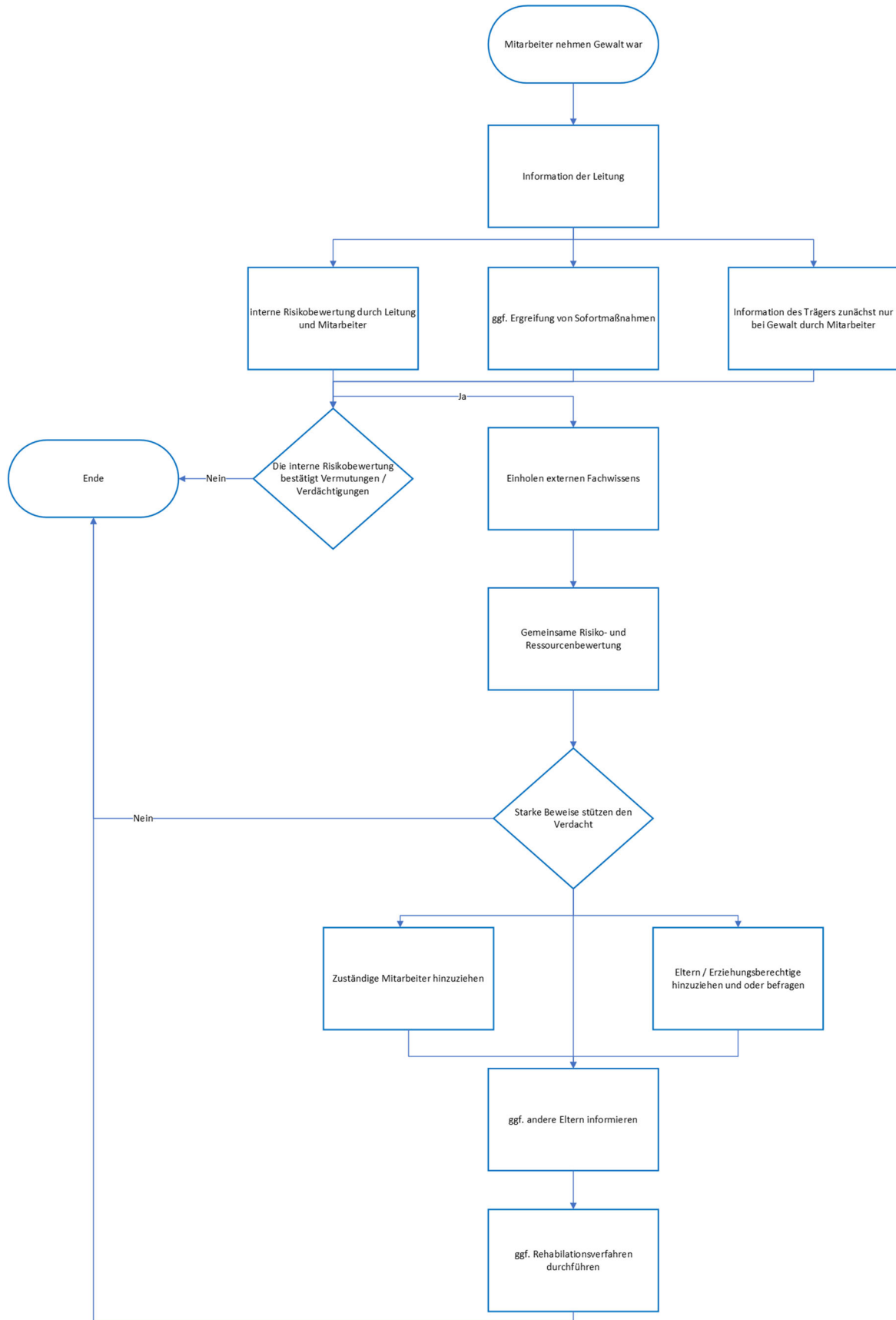
Kinder und Jugendnotdienst Goslar: 05321 – 760

In psychischen Krisensituationen von Kindern und Jugendlichen ist hier Hilfe und Unterstützung zu erhalten:

Kinder und Jugendpsychiatrischer Dienst Goslar: 05321 – 393110

Nummer der Einrichtung Schulkinderhort Klepperberg: 05323- 996389

V.4. Anhang: Verfahrensablaufplan Gewaltverdacht



Schulkinderhort Klepperberg e.V.



Selbstverpflichtungserklärung

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum
Gewaltschutz im Schulkinderhort Klepperberg

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer Einrichtung eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexualisierte Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Schulkinderhortes bei (vermuteter) Gewalt und die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Name in Druckbuchstaben

Ort und Datum

Unterschrift

Schulkinderhort Klepperberg e.V.



Verhaltenskodex

der hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen
im Schulkinderhort Klepperberg

Der Schulkinderhort Klepperberg gewährt allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Hintergrund, Hilfe und Unterstützung. Unsere Einrichtung steht im Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die auf der Achtung und Wahrung der Menschenrechte basiert, insbesondere der Würde des Menschen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz und die Würde aller Kinder und Jugendlichen ein. Dabei orientieren wir uns an den Grundsätzen der UN Menschen- und der UN-Kinderrechtskonvention, die die Rechte jedes Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft, schützen und fördern.

Es ist uns wichtig, dass alle Kinder und Jugendlichen den Schulkinderhort Klepperberg als einen Ort erfahren, an dem ihre Rechte geachtet und verwirklicht werden. Besonders Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen, Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie Kinder in Notlagen, sollen sich auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihren individuellen Lebenssituationen. Alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung, wie es auch im Grundgesetz der Bundesrepublik festgelegt ist.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir setzen uns für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung ein, ganz im Sinne einer demokratischen Gesellschaft. Partizipation wird gefördert, und die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden je nach ihren Möglichkeiten in Entscheidungsprozesse einbezogen.

Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie gegebenenfalls gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an, um die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren und zu fördern.

Der Schulkinderhort Klepperberg beschäftigt sich proaktiv mit dem Thema "Gewalt". Es existiert ein auf unsere Einrichtung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den Standards zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dieses Schutzkonzept wurde allen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im Schulkinderhort Klepperberg sowie den Eltern bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um die Sicherheit und Würde der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.